Ergeht an:

Fachverband der persönlichen Dienstleister
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-288
E persoenliche.dienstleister@wko.at
W http://wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	FVPD/Covid-19- pDl	3260	16.11.2020

Klarstellung – COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung weitere Maßnahmen getroffen, um der Covid-19 Krise entgegenzuwirken. Die gesetzliche Grundlage tritt am 17.11.2020 in Kraft. Im Folgenden dürfen wir Sie über die getroffenen Maßnahmen informieren:

- **Dienstleistungserbringung in der Betriebsstätte**

Nach Maßgabe der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ist das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von

1. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren,
2. Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen oder
3. Freizeiteinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen

ist ab 17.11.2020 untersagt.

Nicht untersagt ist sohin das Betreten von Dienstleistungsunternehmen, die keine körpernahen Dienstleistungen erbringen. Die Dienstleistungen der im Fachverband der persönlichen Dienstleister angesiedelten und nachfolgend erwähnten Berufsgruppen

- Humanenergetik

- Tierbetreuer
- Lebensraum
- Farb-Typberater
- Astrologen
- Partnervermittler
- Sonstige persönliche Dienstleister

sind sohin unter Beachtung der erwähnten Einschränkung weiterhin zulässig.

- **Dienstleistungserbringung auf elektronischem Wege**

Im Allgemeinen gilt, dass sämtliche Dienstleistungen tunlichst auf elektronischem Wege oder via Telefon angeboten werden sollen, sofern dies für Sie möglich ist.

- **Ausgangsbeschränkungen**

Klargestellt wurde, dass kundenseitig der private Wohnbereich zur Inanspruchnahme von (zulässigen) Dienstleistungen verlassen werden darf.

Für den Bereich der Humanenergetik gilt es folgendes zu beachten:

Als körpernahe Dienstleistungen gelten nach der rechtlichen Begründung des BMASK jedenfalls jene Dienstleistungen, die regelmäßig mit einem längeren physischen Kontakt verbunden sind. Dazu zählen insbesondere jene Methoden der Humanenergetik, die zwangsläufig mit einem „Berühren des Körpers“ einhergehen; dies ist im Regelfall etwa bei den nachfolgenden Methoden evident: „sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen“ oder „Cranio Sacral Balancing“ (beispielhafte Aufzählung). Nach Maßgabe der beschriebenen Definition einer körpernahen Dienstleistung, empfehlen wir jedoch, eine individuelle Beurteilung, bezogen auf Ihre konkrete Methodenanwendung vorzunehmen, ob Ihr Dienstleistungsangebot auch eine „körpernahe Dienstleistung“ umfasst.

Für den Bereich der Tiertrainings gilt es folgendes zu beachten:

Die bereits ursprünglich getätigte Klarstellung bezogen auf das Gruppentraining, wird weiter aufrechterhalten. Bis auf Weiteres ist die Veranstaltung eines Gruppentrainings sohin unzulässig.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen Entwicklungen sind überdies auch via den Coronavirus-Infopoint der WKO abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stingeder e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Thomas Kirchner e. h.
Fachverbandsgeschäftsführer